

Vereinbarung

über die Aufnahme von Fundtieren

zwischen der Stadt Brakel, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, vertreten durch den Bürgermeister, nachfolgend –Stadt- genannt

und

dem Tierschutzverein Deutsche-Tierschutz-Union e.V., vertreten durch den Vorstand, im folgenden –Tierschutzverein- genannt

Präambel

Die Stadt ist als Fundbehörde gemäß § 967 BGB für die Entgegennahme und Verwahrung von Fundsachen zuständig. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt nach, indem sie den Tierschutzverein mit der Erfüllung dieser Aufgabe beauftragt, soweit es sich um Fundtiere handelt.

Die Stadt beteiligt sich mit einem einmaligen Zuschuss an dem Wiederaufbau des Tierheims in Bad Driburg, um dauerhaft die tierschutzgerechte Unterbringung von Fundtieren aus dem Stadtgebiet durch den Betreiber des Tierheims sicher zu stellen.

Die 10 kreisangehörigen Städte im Kreis Höxter beteiligen sich entsprechend ihres „Einwohnerschlüssels“ an den Instandsetzungskosten des Tierheims einmalig mit einem Gesamtbetrag von 150.000 Euro, welcher im Jahr 2015 bereitgestellt wird. Weitere Investitionszahlungen der Städte zur Instandsetzung oder Instandhaltung der Tierheimgebäude erfolgen nicht.

Dieser Fundtiervertrag regelt die Verwahrung, Versorgung, Pflege und Vermittlung von Tieren, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt aufgefunden werden.

§ 1

Aufgaben des Tierschutzvereins

Der Tierschutzverein sichert zu, Fundtiere, die im Stadtgebiet aufgefunden werden, in den Räumlichkeiten des Tierheims, Zur Kohlstätte 46, 33014 Bad Driburg aufzunehmen. **Fundtiere aus dem Kreis Höxter haben Vorrang vor anderen Tieren, wie beispielsweise Auslandstieren.**

Die Tiere werden vom Tierschutzverein tierschutzgerecht untergebracht, angemessen tierärztlich versorgt sowie an den Eigentümer zurück vermittelt. Wenn sich dieser nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht meldet, kann der Tier-

schutzverein das jeweilige Tier an einen geeigneten Tierhalter vermitteln. Der Anspruch des Eigentümers bleibt innerhalb der gesetzlichen Frist unberührt und ist in den Abgabeverträgen formuliert.

§ 2

Verantwortung und Haftung

Der Tierschutzverein bleibt bis zur Vermittlung der von ihm verwahrten Tiere verantwortlich. Für mögliche Schadensfälle durch Fundtiere sind vom Tierschutzverein entsprechende Versicherungen (Tierhalterhaftung) abzuschließen.

Bei der Vermittlung von Fundtieren bleibt der Tierschutzverein in seiner Entscheidung frei. Die Festlegungen des gültigen Tierschutzgesetzes sowie die einschlägigen Veranstaltungsverordnungen (Tollwut, Seuchen usw.) sind vom Tierschutzverein verantwortlich einzuhalten.

§ 3

Eigentumsübergang

Erwirbt die Stadt gemäß § 976 BGB oder auf Grund anderer Vorschriften Eigentum an einem Fundtier, so geht das Eigentumsrecht gemäß § 929 BGB auf den Tierschutzverein über.

Die Stadt stellt den Tierschutzverein von etwaigen Rechtsansprüchen des Eigentümers, die dieser infolge des Vollzugs dieser Vereinbarung erhebt, frei.

§ 4

Berichtswesen

Der Tierschutzverein sichert zu, nach Ablauf eines Kalenderjahres (spätestens bis 31. Januar des Folgejahres) die Anzahl der im Stadtgebiet aufgefundenen Fundtiere durch eine Kopie der Fundtieranzeigen der Stadt zu melden.

Außerdem wird ein auf die Stadt bezogener kurzer Rechenschaftsbericht unter Angabe der Einnahmen und Ausgaben vorgelegt. Ferner wird zum Informationsaustausch zumindest einem Vertreter der kreisangehörigen Städte eine Teilnahme an den Sitzungen der Deutschen-Tierschutz-Union e.V. ermöglicht.

§ 5

Kostenerstattung

Die Stadt erstattet dem Tierschutzverein zur Deckung seiner notwendigen Aufwendungen für Fundtiere eine Kostenpauschale in Höhe von 0,70 Euro zzgl. MwSt. pro Einwohner. Für die Berechnung der Höhe der Vergütung ist der Einwohnerstand jeweils zum (30.06.) 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Um den Geldverlust auszugleichen, wird die Vergütung jährlich entsprechend der Veränderung des vom statistischen Bundesamt ermittelten jahresdurchschnittlich ermittelten Verbrauchspreisindex für Deutschland erhöht oder vermindert. Basis ist der jahresdurchschnittlich ermittelte Verbrauchspreisindex für das Jahr 2014. Eine Anpassung erfolgt jeweils bei einer Änderung von mehr als 5 %.

Ansprüche des Tierschutzvereins gegen Dritte wegen Aufwendungsersatz, Pflegevereinbarung oder aus sonstigen Rechtsgründen stehen dem Tierschutzverein zu und lassen die vereinbarte Pauschalabgeltung unberührt, insbesondere wegen derartige Erstattungen durch Dritte nicht auf die von der Stadt geleisteten Zahlungen angerechnet.

Die Erstattung der vereinbarten Kosten erfolgt jeweils zum Quartalsanfang des laufenden Jahres auf das Konto des Tierschutzvereins.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Er verlängert sich danach um jeweils 1 Jahr und kann dann von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

§ 8

Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsungültig sein oder werden, sind sich die Vertragsschließenden darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird; sie verpflichten sich vielmehr, die

ungültige Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechenden Regelung zu ersetzen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Brakel, den

Hermann Temme
Bürgermeister
der Stadt Brakel

Susan Smith
Vorstand
Deutsche-Tierschutz-Union e.V.